

Reisebedingungen der ESG Bremen (Version vom 30.04.2026)

1. Abschluss des Reisevertrags

Mit der Anmeldung bieten die Teilnehmer_innen der Ev. Studierenden Gemeinde (ESG) den Abschluss eines Reisevertrags verbindlich an.

Der Reisevertrag kommt durch Übersendung der Anmeldebestätigung durch die ESG zustande. Dies erfolgt in der Regel per E-Mail. Maßgeblich ist der Eingang bei den Teilnehmer_innen.

2. Leistungen

Die vereinbarten Leistungen ergeben sich aus der im Internet (www.esg-bremen.de) oder in gedruckter Form ausgeschriebenen Leistungsbeschreibung der ESG. Nebenabreden, Änderungen und besondere Zusicherungen bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.

3. Sonderfall Vermittlung

Soweit die ESG aufgrund eines ausdrücklichen Hinweises in der Ausschreibung Reisen oder einzelne Fremdleistungen wie Bustickets, Versicherungen, Sportkurse, Veranstaltungen, Ausflüge etc. im Zusammenhang mit der Reise lediglich vermittelt, bieten die Teilnehmer_innen mit der Anmeldung der ESG den Abschluss eines Vermittlungsvertrages verbindlich an; das Zustandekommen und der Inhalt des Vertrages mit dem Veranstalter der vermittelten Reiseleistungen richtet sich nach dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4. Übungsgruppen

Sofern im Rahmen der Reise von der ESG Übungsgruppen angeboten werden, haben die Teilnehmer_innen die Möglichkeit, entsprechend ihren Vorkenntnissen daran teilzunehmen. Diese Gruppen werden dann von erfahreneren Teilnehmer_innen angeleitet. Hierbei handelt es sich nicht um ausgebildete Lehrer_innen, eine besondere Aufsichts- und Sorgfaltspflicht besteht nicht.

5. Zahlung

Mit Vertragsschluss wird den Teilnehmer_innen der Reisebeitrag in Rechnung gestellt. Der Beitrag ist in voller Höhe bis zu der auf der Rechnung genannten Frist zu zahlen.

6. Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung der ESG für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- soweit ein Schaden der Teilnehmer_innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- soweit die ESG für einen den Teilnehmer_innen entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Gelten für eine von einem der Leistungsträger_innen zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich die ESG gegenüber den Teilnehmer_innen auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

7. Rücktrittsrecht bei geringer Teilnehmer_innenzahl

7.1. Bei Nichterreichen einer festgesetzten Mindestteilnehmer_innenzahl ist der Veranstalter bis zum 29. Tag vor Reisebeginn berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn in der Ausschreibung und Buchungsbestätigung für die entsprechende Reise auf die Mindestteilnehmer_innenzahl hin-

gewiesen wird und angegeben ist, bis zu welchem Zeitpunkt vor Reisebeginn dem Reisenden die Erklärung über das Nichterreichen der Teilnehmerzahl und den Ausfall der Reise spätestens zugegangen sein muss. Der Rücktritt wird schriftlich oder per E-Mail erklärt.

7.2. Bereits geleistete Zahlungen auf den Reisepreis werden erstattet. Darüber hinaus bestehen keine Ersatzansprüche der Reisenden.

8. Rücktrittsrecht der Reisenden

8.1. Die Teilnehmer_innen können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der ESG. Der Rücktritt ist schriftlich oder per E-Mail zu erklären.

8.2. Im Falle des Rücktritts kann die ESG angemessenen Ersatz für bereits getroffene Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Die ESG erhebt dafür folgende pauschalisierte Rücktrittsgebühren:

- erfolgt der Rücktritt bis 29. Tag vor Reisebeginn 20 % des Gesamtreisepreises,
- bei Rücktritt vom 28. – 22. Tag vor Reisebeginn 50 % des Gesamtreisepreises,
- bei Rücktritt vom 21. – 15. Tag vor Reisebeginn 60 % des Gesamtreisepreises,
- bei Rücktritt vom 14. – 08. Tag vor Reisebeginn 70 % des Gesamtreisepreises,
- ab 7. Tag vor Reisebeginn und danach fallen 80 % des Gesamtreisepreises als Stornokosten an.

Den Teilnehmer_innen bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die geforderte Pauschale.

8.3. Die ESG behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit die ESG nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind.

In diesem Fall ist die ESG verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

8.4. Im Falle der Vermittlung von Reiseleistungen bestimmen sich die Rücktrittsmöglichkeiten und Stornokosten nach dem zwischen Teilnehmer_innen und dem Leistungsträger der vermittelten Reiseleistungen geschlossenen Vertrag (s.o.3.).

9. Ersatzreisende

Die Teilnehmer_innen können sich bis zum Reisebeginn durch Dritte ersetzen lassen, sofern diese den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen und der Veranstalter der Teilnahme nicht aus diesen Gründen widerspricht. Die Teilnehmer_innen und die Dritten haften dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis.

10. Streitbeilegungsverfahren

Die ESG nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist dazu auch nicht gesetzlich verpflichtet.

